

Landessatzung des Landesverbandes Saarland

in der Fassung vom 12.08.2018, zuletzt geändert am 06.07.2025

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1)** Der Landesverband trägt den Namen der Partei: Alternative für Deutschland – Landesverband Saarland. Kurzbezeichnung: AfD-Saar.
- (2)** Der Sitz des Landesverbandes (LV) ist Saarbrücken.
- (3)** Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Saarland.
- (4)** Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1)** Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen. Erreichen gegründete Kreisverbände innerhalb von 2 Jahren nicht die Zahl von 50 Mitgliedern, so kann der Landesvorstand die Zusammenlegung von Kreisverbänden beschließen.
- (2)** Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3)** Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (4)** Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1)** Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2)** Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.
- (3)** Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags. Sodann führt ein Vertreter des aufnehmenden Kreisverbandes ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Der Kreisvorstand leitet die Antragsunterlagen mit seiner

Aufnahmeempfehlung an den Landesvorstand weiter, der über die Aufnahme entscheidet.

Statt eines Vertreters des Kreisverbandes kann auch ein Vertreter des aufnehmenden Landesverbandes ein persönliches Gespräch führen und mit seiner Aufnahmeempfehlung an den Landesvorstand zur Aufnahmeentscheidung weiterleiten.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(4) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(5) Ein Mitglied kann beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden.

Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands.

§ 4 – Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. das Landesschiedsgericht.

§ 5 – Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung.

(3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand. Kann ein Mitglied an der Wahl nicht anwesend sein, so kann es auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich seine Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt hat.

(4) Der Landesparteitag wählt auch die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Landesschiedsgericht.

Diese sowie Kandidaten der Landesliste können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Landesparteitag findet als Delegierten-Versammlung (Vertreterversammlung) statt. Er besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes sowie 80 Delegierten der Kreisverbände.

a. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 PartG nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

Ist ein Vorstandsmitglied zugleich gewählter Delegierter, so hat es zu Beginn des Landesparteitages verbindlich zu erklären, ob es als Delegierter oder Mitglied des Landesvorstandes an diesem teilnimmt.

b. Die Vertreter der Kreisverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen zu den Stichtagen des zurückliegenden 1. Januar und 1. Juli des Jahres nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Maßgeblich ist der Stichtag welcher der Einladung vorausgeht.

Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von 3 Wochen zum Datum des betreffenden Landesparteitages mitzuteilen.

Der Landesparteitag kann auf Beschluss des Landesvorstandes auch als Mitgliederparteitag stattfinden.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder nach Abs. 6 b. keine Berücksichtigung.

(8) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die ihm mitzuteilenden Delegierten und Landesvorstandsmitglieder bzw. Parteimitglieder im Falle eines Mitgliederparteitags einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen und können vom Landesvorstand, den Kreisvorständen, von mindestens drei Delegierten oder sechs Mitgliedern gemeinsam gestellt werden.

(9) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

a. durch Beschlüsse von mindestens fünf Kreisverbänden,

b. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt

3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Landesmitgliederversammlung notwendig wird, kann diese auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf dieser Versammlung dürfen lediglich die empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

(12) Satzungsänderungen aufgrund von Empfehlungen einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland können auch ohne Wahrung einer Einreichungsfrist vom Landesparteitag beschlossen werden.

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens einem Landesvorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes wird vor ihrer Wahl festgestellt.

(2) Der Landesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.

(3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend des Bundeslandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Beschlüsse gelten soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Der

Landesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(5) Der Vorstand wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende.

Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, bzw. der Stellvertreter und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Landespartei dürfen von dem Landesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und – sofern ein solcher beschlossen wurde – eines vom Landesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

(7) Der Landesvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.

(8) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.

(9) Zum Mitglied des Landesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(10) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(11) Der Landesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(12) Weitere Mitglieder können vom Landesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

§ 7 – Das Landesschiedsgericht

Für das Landesschiedsgericht gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 60 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Anzahl der Kandidaten auf den zu erstellenden Wahllisten wird in offener Abstimmung durch die teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Wahlversammlung bestimmt. Die Wahl der jeweiligen Kandidaten auf die festgelegten Listenplätze erfolgt, beginnend mit dem 1. Listenplatz, in freier, geheimer Wahl. Für jeden Listenplatz ist ein getrennter Wahlvorgang erforderlich. Der jeweilige Listenplatz ist an den Kandidaten zu vergeben, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im zugehörigen Wahlvorgang auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten erforderlich.

(2) Die Wahlvorschläge werden in Wahlversammlungen aufgestellt.

(3) Bundestagswahl

a. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Kreisverbänden bzw. Teilen davon, erfolgt die Aufstellung des Bundestagswahlbewerbers durch eine Vertreterversammlung. Sie kann als Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder durchgeführt werden, falls alle beteiligten Kreisvorstände dies beschließen. Die Delegierten der Vertreterversammlung werden von einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei aus deren Mitte bestellt. Die Vertreterversammlung für die Wahl des Bundestagswahlbewerbers besteht aus 50 Delegierten. Die Anzahl der Vertreter der Kreisverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen am Tag der Versammlung nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt. Die Vorsitzenden der Kreisverbände, die Anteile an dem jeweiligen Wahlkreis haben, laden gemeinsam ein. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, lädt der Landesvorsitzende ein.

Es gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen.

- b.** Die Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Allgemeine Vertreterversammlung des Landes, zu der der Landesvorsitzende einlädt. Die Allgemeine Vertreterversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt. Die Anzahl der Delegierten der Kreisverbände wird abhängig von deren Mitgliederzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt, wobei nur wahlberechtigte Mitglieder berücksichtigt werden. Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von 3 Wochen zum Datum der Wahlversammlung mitzuteilen.
- c.** An der Aufstellung des Kreiswahlvorschlages und der Landesliste dürfen nur Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Saarland zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt.

(4) Landtagswahl

- a.** Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Kreisverbänden, erfolgt die Aufstellung der Landtagswahlbewerber durch eine Vertreterversammlung. Sie kann als Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder durchgeführt werden, falls alle beteiligten Kreisvorstände dies beschließen. Die Delegierten der Vertreterversammlung werden von einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder der Partei aus deren Mitte bestellt. Die Vertreterversammlung für die Wahl der Landtagswahlbewerber besteht aus 50 Delegierten. Die Anzahl der Vertreter der Kreisverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen am Tag der Versammlung nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt. Die Vorsitzenden der Kreisverbände, die Anteile an dem jeweiligen Wahlkreis haben, laden gemeinsam ein. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, lädt der Landesvorsitzende ein. Es gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen.
- b.** Die Aufstellung des Landeswahlvorschlages für die Wahl des Landtages des Saarlandes erfolgt durch eine Allgemeine Vertreterversammlung des Landes, zu der der Landesvorsitzende einlädt. Die Allgemeine Vertreterversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt. Die Anzahl der Vertreter der Kreisverbände wird abhängig von deren Mitgliederzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt, wobei nur wahlberechtigte Mitglieder berücksichtigt werden. Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von 3 Wochen zum Datum der Wahlversammlung mitzuteilen.

c. An der Aufstellung des Kreiswahlvorschlages und der Landesliste dürfen nur Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Saarland zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigt sind.

(5) Kreistags- und Regionalversammlungswahl

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Regionalverband Saarbrücken – Gebietsliste - erfolgt durch eine Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung für die Wahl der Bewerber für die Regionalversammlung besteht aus 40 Delegierten. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land gewählt. Die Vertreter der Kreisverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt.

(6) Die Aufstellung eines Bewerbers für die Wahl zum Regionalverbandsdirektor erfolgt durch eine Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung für die Wahl eines Bewerbers für die Wahl zum Regionalverbandsdirektor besteht aus 40 Delegierten. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land gewählt. Die Vertreter der Kreisverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt.

(7) Vertreterwahl zur Europawahlversammlung

Die Vertreterwahl zur Europawahlversammlung erfolgt durch eine Besondere Vertreterversammlung des Landes, zu der der Landesvorsitzende einlädt.

Die Besondere Vertreterversammlung besteht aus 100 Vertretern.

Die Vertreter der Besonderen Vertreterversammlung werden in den Kreisverbänden in besonderen Kreismitgliederversammlungen gewählt.

Die Anzahl der Vertreter der Kreisverbände wird abhängig von deren Mitgliederzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt, wobei nur wahlberechtigte Mitglieder berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, der Bundeswahlordnung und des Europawahlgesetzes.

§ 11 – Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand setzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundesebene Landesfachausschüsse als ständige Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes zur Erarbeitung der Wahlprogramme des Landesverbandes, zur sachverständigen Beratung des Landesvorstandes sowie für die Mitarbeit in den Programmgruppen auf Bundesebene ein.

(2) Zu diesem Zweck kann der Landesvorstand einen Landesprogrammkoordinator einsetzen, welcher analog zu § 18 der Bundessatzung in der Landespartei entsprechende Aufgaben wahrnimmt. Der Landesprogrammkoordinator muss Mitglied eines Landesfachausschusses sein.

(3) Auf Beschluss des Landesvorstandes kann eine Landesprogrammkommission unter Leitung des Landesprogrammkoordinators eingesetzt werden, die aus Vertretern der Landesfachausschüsse besteht.

(4) Der Landesparteitag beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse. Diese Geschäftsordnung muss einheitliche Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen sowie ein einheitliches Wahlprocedere für die Bestimmung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und die Vertreter in den Bundesfachausschüssen enthalten.

(5) Der Landesvorstand ist berechtigt per Vorstandsbeschluss mit einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit Änderungen an der Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse durchzuführen.“

§ 12 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 12.08.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Landespartei.

Änderungen:

durch Beschluss des Landesparteitags am 23. September 2018:

§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 6 b Satz 2, § 10 Abs. 6 eingefügt

§ 3 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 und 5 eingefügt;

§ 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz geändert, dritter und letzter Halbsatz eingefügt;

§ 6 Abs. 1 Satz 2 eingefügt;

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 alte Fassung entfällt;

§ 6 Abs. 3 Satz 2 statt „von einem Sprecher“ ersetzt durch „vom Vorsitzenden“

durch Beschluss des Landesparteitages am 11.11.2018:

§ 6: Die Absätze 9 bis 13 rücken wegen Wegfall des (leeren) Absatzes 8 je eine Stelle nach oben und sind nunmehr die Absätze 8 bis 12

durch Beschluss des Landesparteitages am 03.02.2019:

§ 10 Abs. 6 neu (alter Abs. 6 wurde zu neuem Abs. 7)

durch Beschluss des Landesparteitags am 07. Juli 2025:

§ 10 Abs. 3 (a) neu

§ 10 Abs. 4 (a) neu

§ 11 (alt) „Junge Alternative für Deutschland (JA)“ vollständig und ersatzlos gestrichen und durch § 11 (neu) „Landesfachausschüsse“ am 06.07.2025 ersetzt